

SATZUNG
des
Vereins zur Förderung der Partnerschaft der Landkreise
Tewkesbury und Miesbach

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Partnerschaft der Landkreise Tewkesbury und Miesbach“, nach seiner Eintragung in der Vereinsregister mit dem abgekürzten Zusatz „e. V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Miesbach.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Pflege und die Förderung der Partnerschaft der Landkreise Tewkesbury und Miesbach. Der Verein stellt sich insbesondere folgende Aufgaben:

1. Förderung des Schüleraustausches zwischen den beiden Landkreisen; Gewährung materieller Hilfen an Schüler aus bedürftigen Familien, um diesen eine Teilnahme am Schüleraustausch zu erleichtern;
2. Durchführung kultureller und sportlicher Veranstaltungen mit Teilnehmern aus beiden Landkreisen;
3. Veranstaltung von Studienfahrten nach Tewkesbury mit Teilnehmern aus dem Landkreis Miesbach; Betreuung von Besuchern aus Tewkesbury während des Aufenthaltes im Landkreis Miesbach;
4. Förderung von Kontakten zwischen Familien aus dem Partner-Landkreis.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bestimmungen der Abgabenordnung vom 16.3.1977.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§3

Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Verein materiell und ideell unterstützen wollen. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

§ 4

Beiträge

Alle Mitglieder haben Beiträge zu entrichten. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 5

Austritt und Ausschluss

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich abgefasst sein und muss spätestens bis zum 30. September einem Vorstandsmitglied zugehen. Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

Der Vorstand ist berechtigt, ein Mitglied, das den Interessen des Vereins vorsätzlich zuwiderhandelt, nach vorheriger Anhörung auszuschließen. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig mit Stimmenmehrheit.

§6

Vorstand

Die Vorstandschaft besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, vier Beisitzern, dem Kassier und dem Schriftführer.

Vorstand im Sinne des Gesetzes ist der Vorsitzende.

Er ist das geschäftsführende Organ des Vereins und vertritt diesen gerichtlich und außergerichtlich.

Die Beschlüsse innerhalb der Vorstandschaft werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Beschlussfassung kann auch im Rundverfahren durchgeführt werden.

Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung auf die Dauer dreier Geschäftsjahre in offener Abstimmung durch Handaufheben mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§7

Mitgliederversammlung

Ordentliche Mitgliederversammlungen finden jährlich einmal statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden dann statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausgeschieden ist und wenn der fünfte Teil der Mitglieder die Berufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe von Zweck und Grund vom Vorstand schriftlich verlangt.

§8

Einberufung der Mitgliederversammlung

Zur Mitgliederversammlung hat der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter einzuberufen.

Zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens einer Woche einzuberufen. Bei der Einberufung ist die vom Vorstand vorläufig festgesetzte Tagesordnung

mitzuteilen. Einberufen wird durch schriftliche Bekanntgabe an die Mitglieder oder Veröffentlichung in der örtlichen Tagespresse.

§9

Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Die Mitgliederversammlung kann Tagesordnungspunkte absetzen und die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte beschließen.

Abgestimmt wird durch Handaufheben, sofern die Mitgliederversammlung nicht eine andere Abstimmungsart zulässt.

Ein Beschlussantrag ist angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erhält. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Eine Zweidrittelmehrheit ist jedoch erforderlich, wenn Gegenstand der Beschlussfassung die Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins ist.

Der wesentliche Inhalt der in der Mitgliederversammlung gemachten Ausführungen und das Ergebnis der Abstimmung sind in eine Niederschrift aufzunehmen und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

§ 10

Kassenwesen

1. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Verantwortlich für die Kassenführung ist der Kassier. Ausgaben für die Geschäftsführung werden aus der Vereinskasse bestritten.
2. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die jährlich mindestens eine Kassenprüfung vorzunehmen haben. Der verantwortliche Kassier und die Kassenprüfer haben dem Vorstand und der Mitgliederversammlung auf Aufforderung über das Finanzwesen des Vereins zu berichten.

§ 11

Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen auf den Landkreis Miesbach zur Verwendung für die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke übertragen.